

BVGer F-4804/2020 vom 6. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4804_2020

FR: TAF F-4804/2020 du 6 octobre 2020

IT: TAF F-4804/2020 del 6 ottobre 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anders bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG] sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

E. 3.3

Nachdem die französischen Behörden innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist dem Wiederaufnahmegesuch des SEM zugestimmt haben, ist die Zuständigkeit gemäss dieser Bestimmung an Frankreich übergegangen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Rechtsmittlereingabe dieselben Probleme mit Frankreich geltend wie beim Gespräch vor der Vorinstanz (vgl. Bst. B des Sachverhalts). Zusätzlich bringt sie vor, am 28. Juli 2020 Opfer eines Diebstahls gewesen zu sein. Zwei Männer und eine Frau hätten ihr zwei goldene Ringe gestohlen und sie dabei am Finger verletzt. Aufgrund der schrecklichen Erfahrungen in Frankreich beantrage sie, dass die Schweiz sich für die Behandlung des Asylgesuchs als zuständig erkläre.

E. 4.1

Was die in Frankreich erlittenen Straftaten und die Angst vor weiteren Übergriffen seitens Dritter anbelangt, so wird diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen, wonach Frankreich ein Rechtsstaat ist, welcher über eine funktionierende Polizeibehörde verfügt, die sowohl schutzwilling als auch schutzfähig ist. Wie sich aus den Akten ergibt, war es der Beschwerdeführerin sowohl bei der erlittenen Gewalttat als auch beim geltend gemachten Diebstahl möglich, jeweils Strafanzeige einzureichen. Es ist auch davon auszugehen, dass die französischen Straf- und Justizbehörden diese Anzeigen so behandeln, wie es einem rechtsstaatlichen Verfahren entspricht.

E. 4.2

Es liegen ferner keine Hinweise vor, wonach die französischen Asylbehörden - selbst wenn in diesen viele Personen aus dem Maghreb tätig sind - das Asyl- und Wegweisungsbehörden nicht völkerrechtskonform und korrekt durchführen. Systemische Mängel in Frankreichs Asyl- und Aufnahmesystem liegen nicht vor. Sollte es im Fall der Beschwerdeführerin zu ungerechten oder rechtswidrigen Handlungen seitens dieser Asylbehörden gekommen sein, so kann sie sich diesbezüglich an die zuständigen staatlichen Aufsichtsstellen wenden. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb es für die Beschwerdeführerin ein Nachteil sein soll, wenn sie von den französischen Asylbehörden angehalten wird, arabisch zu sprechen, zumal es sich dabei um ihre Muttersprache handelt.

E. 4.3

Wie schon die Vorinstanz geht daher auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin bei einer Überstellung nach Frankreich keinen gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO und Art. 3 EMRK ausgesetzt wird, in eine existenzielle Notlage gerät oder ohne Prüfung ihres Asylgesuchs und unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen wird. Ein Selbsteintritt aus humanitären Gründen ist bei dieser Sachlage ebenfalls nicht angezeigt. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat zu Recht die Überstellung nach Frankreich angeordnet.

E. 4.4

Im Weiteren werden die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, die Reisefähigkeit der Beschwerdeführerin vor

der Überstellung definitiv beurteilen und die französischen Behörden - falls notwendig - vorgängig über ihren Gesundheitszustand und eine allfällig notwendige medizinische Behandlung informieren.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und mit dem Urteil in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Der angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 6

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.